

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2015

Resolution 2196 (2015)

**verabschiedet auf der 7366. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Januar 2015**

~~18~~ ,

~~19~~ auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014) und 2181 (2014), sowie die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2014/28 vom 18. Dezember 2014,

~~20~~ seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

~~21~~ darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

~~22~~ dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik einschließen soll,

~~23~~ an die Übergangsbehörden, den Übergangsprozess zu beschleunigen, namentlich ihre Maßnahmen zur Herbeiführung eines alle Seiten einschließenden und umfassenden politischen Dialogs und Aussöhnungsprozesses und zur Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einbeziehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen spätestens im August 2015, unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung der Frauen,

~~24~~ der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA), der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Ein-



~~an~~ des Beschlusses der Europäischen Union, eine einjährige militärische Beratungsmission mit Hauptquartier in Bangui (EUMAM-RCA) einzurichten, wie von den Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik beantragt, um zur Bereitstellung sachkundiger Beratung an die Behörden in Bezug auf die Reform der zentralafrikanischen Streitkräfte (FACA) und ihre Umwandlung in multiethnische, professionelle und republikanische Streitkräfte beizutragen, und ~~an~~ der Wichtigkeit einer klaren Aufgabenteilung und engen Koordinierung zwischen den internationalen Truppen oder Missionen in der Zentralafrikanischen Republik und der diesbezüglichen Führungsrolle der MINUSCA, und ~~an~~ darum, dass diese Informationen in die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die MINUSCA aufgenommen werden,

~~an~~ des gemäß Resolution 2149 (2014) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2014 (S/2014/857),

~~an~~ des Zwischen- und des Schlussberichts (S/2014/452 und S/2014/762) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten und gemäß Resolution 2134 (2014), in der ihr Mandat verlängert wurde, erweiterten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik,

~~an~~ vom Schlussbericht der Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen (S/2014/928) vom 22. Dezember 2014,

~~an~~ des Wiederauflebens der Gewalt aus politischen oder kriminellen Beweggründen im Oktober 2014 in Bangui, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis, der Androhung von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Kultst

2. *b*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, und alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung

8.

den Übergang zu freien und fairen demokratischen Wahlen, gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

12. ~~β~~ in dieser Hinsicht ~~β~~, dass die in den Ziffern 4 und 7 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

a) gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;

b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen

oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

c) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt

~~in der Zentralafrikanischen Republik (S/RES/2127 (2013) und S/RES/2196 (2015))~~

~~die~~, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

21. ~~die~~ alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen ~~die~~, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

22. ~~die~~ alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen ~~die~~, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

23. ~~die~~ die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin ()TEithihe46(de)4(m)JTJ /TT2 1 Tn